

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0088/2006/1. Erg

Auskunft erteilt:

Frau Schlichtmann

Ruf:

492 40 12

E-Mail:

Schlichtmann@stadt-muenster.de

Datum:

23.03.2006

Betrifft

Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte
Haushaltskonsolidierungsprogramm (Vorlage 1065/2005) 50

Beratungsfolge

29.03.2006 Hauptausschuss
05.04.2006 Rat

Vorberatung
Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

Die in der Anlage 1 beigefügte Änderung der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ wird mit Wirkung vom 01.08.2006 beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen keine Kosten und / oder Folgekosten.

Begründung:

Im Ausschuss für Schule und Weiterbildung wurde im Rahmen der Etatberatungen am 14.03.2006 beschlossen, dass für die Einnahmen, die durch die „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ erzielt werden sollen, weitere Einnahmen in Höhe von 10.000,00 € angestrebt werden. Um dieses zu erreichen, wurde vorgeschlagen, dass Kammern und Innungen, die bislang Räume für Prüfungen kostenfrei genutzt haben, in Zukunft ein Entgelt zahlen sollen.

Der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 22.03.2006 diesen Vorschlag aufgegriffen und in diesem Zusammenhang die Änderung die Ziffer 2.1.2 der „Vergabe- und Entgeltordnung für die Nutzung von Räumen in Schulgebäuden der Stadt Münster durch Dritte“ beschlossen.

Die Ziffer 2.1.2 der Regelung wird durch das Wort „unmittelbar“ ergänzt und lautet nun wie folgt:

„ 2.1.2 Verzicht

*Auf das Grundentgelt wird verzichtet, wenn die Veranstaltung, die Versammlung, der Schulungs- oder Übungsabend im **öffentlichen Interesse** liegt **und** die Teilnahme **kostenfrei** ist.*

*Ein **öffentliches Interesse** liegt vor bei Veranstaltungen, Versammlungen, Schulungs- und Übungsabenden*

- von Musikschulen e.V.
- von anerkannten Einrichtungen nach dem Weiterbildungsgesetz
- von ortsansässigen Sportvereinen ausschließlich für den theoretischen Sportunterricht
- für Fraktionssitzungen des Rates / der Ausschüsse / der Bezirksvertretungen
- für öffentliche Informationsveranstaltungen zugelassener politischer Parteien, Ratsfrauen und Ratsherren
- für an Schulen Beschäftigte
- die **unmittelbar** im schulischen Kontext stehen (z.B. Vermittlung von Unterrichtsinhalten)
- von dem schulischen Förderverein
- des DRK im Rahmen von Blutspenden

*Als **kostenfrei** gelten Veranstaltungen für die kein Eintrittsgeld oder Gebühr vom Veranstalter erhoben wird.*

Als kostenfrei gelten auch einmalige Veranstaltungen, wenn lediglich ein Kostenbeitrag bis zu einer Höhe von 4,50 € erhoben wird, um die mit der Veranstaltung verbundenen Kosten zu decken.

Weist der Veranstalter im Einzelfall nach, dass zur Kostendeckung ein höherer Kostenbeitrag erforderlich ist, kann von der Zahlung eines Entgeltes ganz oder teilweise abgesehen werden. In diesem Fall ist jedoch bei der Nutzung von Aulen, Pädagogischen Zentren und Eingangshallen immer folgende Pauschale zu zahlen:

- bis zu 3 Std. Nutzung	25,00 €
- darüber hinaus	50,00 €“

Diese Veränderung ermöglicht es nunmehr, die Vorbereitungslehrgänge und Prüfungen der Kammern/Innungen zu berechnen.

Nicht betroffen von dieser Regelung ist die Förderung für Schüler/innen, die die schulischen Räume für die Unterstützung des Schulunterrichts nutzen, z.B. „Muttersprachlicher Ergänzungsunterricht“, Nachhilfe. Diese Veranstaltungen bleiben aus Sicht der Verwaltung weiterhin kostenfrei.

Ebenfalls wurde in einer Sitzung angefragt, warum nicht alle Aulen der städtischen Schulen unter Ziffer 2.1.1 aufgeführt werden. Es handelt sich in der Aufstellung um die Aulen, die eine Grundfläche von mehr als 170 qm haben. Die übrigen Aulen werden ebenfalls bereitgestellt; hierfür wird ein Entgelt in Höhe von zurzeit 20,00 € berechnet – gleichgesetzt mit der Nutzung von Pausen- oder Eingangshallen. Ein Hinweis auf diese Anwendung wurde auf Grund der Anfrage unter Ziffer 2.1.1 der Vergabe- und Entgeltordnung eingefügt.

i.V.
gez

Dr. Hanke
Stadträtin